

Zahl
2/2013

Sachbearbeiterin
Schönegger Karin


DW31

Datum
13.06.2013

Betreff: Kundmachung der Abfuhrordnung 2013

Kundmachung

Gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2013 beschlossene Änderung der Abfallabfuhrordnung als

Abfuhrordnung 2013

im Gemeindeamt, innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Der Bürgermeister.

Günther Mitterer eh.

Angeschlagen am: 14.06.2013
Abgenommen am: 30.06.2013

ABFUHRORDNUNG

| | |
|---|-----------|
| I. Abschnitt - Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen | 4 |
| § 1 Einrichtung der Abfallabfuhr | 4 |
| § 2 Einteilung der Abfälle | 5 |
| II. Abschnitt - Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle | 7 |
| § 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr | 7 |
| § 4 Abfuhr der biogenen Abfälle | 7 |
| § 5 Abfuhr der Altstoffe | 7 |
| § 6 Haus- und Bioabfall- und Altstoffbehälter und deren Beschaffung | 8 |
| § 7 Anzahl der Abfallbehälter | 9 |
| § 8 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter | 10 |
| § 9 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr | 10 |
| § 10 Anlieferung zu Sammelstellen | 11 |
| § 11 Abfuhrplan | 11 |
| § 12 Haftungsausschluss | 11 |
| III. Abschnitt - Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof | 12 |
| § 13 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle | 12 |
| § 14 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen | 12 |
| § 15 Anlieferung zum Recyclinghof | 12 |
| IV. Abschnitt - Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen und Elektro- und Elektronikgeräten, Altbatterien und -akkumulatoren | 14 |
| § 16 Problemstoffsammlung | 14 |
| § 17 Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren | 14 |
| V. Abschnitt - Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen | 15 |
| § 18 Voraussetzung für die Ausnahme | 15 |
| § 19 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde | 15 |
| VI. Abschnitt - Gebühren | 17 |
| § 20 Abfallwirtschaftsgebühr | 17 |
| § 21 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr | 17 |
| § 22 Gebührenschuldner und Haftung | 17 |
| VII. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen | 19 |
| § 23 Ablagerungsverbot von Abfällen | 19 |
| § 24 Überwachung und Auskunft | 19 |
| § 25 Strafbestimmung | 19 |
| § 26 Wirksamkeitsbeginn | 19 |
| VIII. Abschnitt - Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen | 20 |
| § 27 Verbrennungsverbot von Abfällen | 20 |
| § 28 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen | 20 |
| Anhang A | 21 |
| A B F U H R P L A N | 21 |

| | |
|---|-----------|
| Anhang B | 22 |
| Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen: | 22 |
| Anhang D Tarife | 23 |
| Variante I: Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr | 23 |
| Variante II: Tarif in Form einer einheitlichen Abfallwirtschaftsgebühr | |
| Anhang E | 24 |
| Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind | 24 |
| Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs) | |
| Liste der Elektroaltgeräte | 24 |
| Anhang E | 25 |
| (Preis-)Liste der sonstigen Abfälle | 25 |
| Anhang F | 26 |
| Liste der Problemstoffe | 27 |
| Anhang G | |
| Verzichtserklärung Biotonne | 28 |

Abfuhrordnung - 2013

für die Gemeinde St. Johann im Pongau

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 4 Zif. 4 , 28 und 28 a Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2013 für die Gemeinde St. Johann im Pongau folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde **St. Johann** im Pongau richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der sperrigen Hausabfälle und der Problemstoffe ist eine ständige Sammelstelle im Recyclinghof der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau eingerichtet. Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten aus privaten Haushalten ist ebenfalls eine Abgabestelle im Recyclinghof eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr der Hausabfälle, sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG 1998, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter) mit einer gesonderten Erklärung - Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde St. Johann im Pongau, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet - zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften anfallen.

(7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.

(8) Spültrank, von dem die flüssige Phase vorher abgetrennt wurde, kann in der Biotonne mitgesammelt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abtrennung der Flüssigkeit gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Bioabfallverordnung 2010 LGBl 40/2010 erfolgt und die Mengenschwelle lt. § 9 Abs 1 Z 2 TM-VO nicht überschritten wird.

§ 2 Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstige Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetriebe anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

-
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b)genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) **Als Spültrank** gelten jene biogene Abfälle gem. Abs. 4 lit b, c und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen oder die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteil in Sammelgefäßen erfasst werden.

(6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer

(7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle

(8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren, die gem § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

(1) Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der biogenen Abfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten

(4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zur Grünabfallkompostieranlage und zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Abfuhr der Altstoffe

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der von der Gemeinde aufgrund des § 11 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen zu bedienen, die Altstoffe von den anderen Abfällen zu trennen sowie in den von der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Papierbehälter, vom ARA-System zur Verfügung gestellter Gelber Sack bzw. Gelbe Tonne, Glassammelbehälter AGR – System) bereitzustellen.

(2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Sammelbehältnissen ist verboten.

§ 6

Haus-/ und Bioabfall-/ und Altstoffbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

80 l bis 240 l-Behälter, ÖNORMEN 840-1 (Ersatz für ÖNORMEN S 2013 und S 2014)

- 80/90 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240-l-Behälter

770 l-Behälter I bis 1100 l-Behälter, ÖNORM EN 840-2 und 3 (Ersatz für ÖNORM S 2015)

- 770 l- Behälter
- 1100 l-Behälter

90 l-Abfallsack

60 l-Abfallsack

30 l-Abfallsack

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen, dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

b) Bioabfall:

- 90 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- Papiersäcke (dzt. 30 l) gemäß ÖNORM S 2009

Soweit keine Tonnen zur Sammlung der biogenen Abfälle zur Verwendung gelangen, werden an die Haushalte 30 l-Sammelsäcke ausgegeben. Die Sammelsäcke sind zu verschließen und am Straßenrand unter sinngemäßer Beachtung des § 9 der Abfuhrordnung bereitzustellen.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können über die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (*z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden.

§ 7 Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Restabfallbehältergrößen festgelegt:

a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz**

13 Entleerungen eines 30 l-Behälters bei einem Ein-bis Dreipersonenhaushalt; Entleerung eines 90 l-Behälters in Abständen von vier Wochen bei einem Vier-bis Sechspersonenhaushalt; Entleerung eines 120 l-Behälters in Abständen von vier Wochen ab einem Sechspersonenhaushalt; Entleerung eines 240 l-Behälters alle vier Wochen bei 5 – 7 Wohnungen; Entleerung eines 240 l-Behälters alle zwei Wochen bei 8 – 10 Wohnungen, Entleerung eines 1100 l-Behälters alle vier Wochen ab 11 Wohnungen

b) **Ferienhäuser und Zweitwohnsitze (gemäß Meldegesetz)** Ferienhäusern und Zweitwohnungen wird der Bezug von jährlich 13 Abfallsäcken (je 30 l) pro Jahr/Wohnung vorgeschrieben.

c) **Campingplätze**

Für je 30 Stellplätze wird der Bedarf von einem 1100 l-Abfallgefäß pro Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 13 mal abgeholt. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Gewerbebescheid.

d) **Beherbergungsbetriebe und Heime**

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietungen und Heimen werden bei wöchentlicher Entsorgung bei 1-12 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 120 l-Tonne, bei 13-24 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 240 l-Tonne festgelegt. Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Gästebetten gelangt pro Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 l zur Berechnung und ist das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß aufzustellen.

e) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**

In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 10 l Behälterraumbedarf festgelegt.

f) **sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten,**

In Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 5-l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

g) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, **Anstalten und sonstige Arbeitsstätten**, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß §8 eingehalten werden.

(5) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß §1 (6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit. a) und b)

Pro Person und Woche ist ein Vorhaltevolumen von 5 l festgelegt.

Die entsprechende Anzahl von Biotonnen (à 120-l bzw. à 240-l), bzw. Sammelsäcken, ist aufzustellen

I. Die Biotonnen können von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden

b) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit. c) bis e):

Bei einem Vorhaltevolumen für den Hausabfall bis 360-l ist eine 120-l Biotonne vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen > 360-l bis 720-l eine 240-l Biotonne usw.

c) Teilnehmer gemäß Abs. 2) lit. g):

Grundsätzlich gelten die Festlegungen gemäß Abs. (3). Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig.

§ 8

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 9

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 6 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 10 Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In im Anhang B aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle an den eingerichteten Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 9 sinngemäß.

§ 11 Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

(2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle, des Gelben Sack/Gelbe Tonne und des Altpapiers erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

§ 12 Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof

§ 13

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.

§ 14

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Zur Sammlung von derzeit Altglas und Alttextilien stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten.
Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Altstoffe die in Anhang E festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) Haushaltsübliche Mengen von Altspesiefett können bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 15 (1) und im Anhang E festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang E vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

(6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelninseln hat zu unterbleiben.

§ 15

Anlieferung zum Recyclinghof

(1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern, sofern diese Abfälle für das System geeignet sind.

(2) Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe) nicht anliefern.

(3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.

Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

§ 16 Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde (*sofern es sich um Problemstoffe handelt*).
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 14 Abs 2 Z. 3 AWG 2002 bestehen, kann die Gemeinde ein Entgelt einheben.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, welches ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff und wird in der Sammelstelle nicht angenommen.
- (7) Auf die Mengenbeschränkung bei der Lagerung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

§ 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung
- (2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren sind von den Abfahrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein

Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und –akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, *sofern es sich um ein dual-use Geräte handelt.*

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

(5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 18

Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümerschriftlich auf sie verzichtet.

§ 19

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

(1) Der § 8 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

-
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
 - (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
 - (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 20 Abfallwirtschaftsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird pro Liter Entsorgungsbehältnis festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

Geteilte Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr (Sockelbetrag) und einer Leistungsgebühr (Entsorgungsbeitrag) festgelegt. Der Sockelbetrag bezieht sich auf das zur Abfallabfuhr vorhandene Abfallgefäß. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf die Entleerung eines Liters Vorhaltevolumen. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang D festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(1) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 25 % (siehe § 19 Abs. 7 S.AWG 1998) des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr jenes Vorhaltevolumens pro Woche zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

(2) Teilnehmer, die gemäß § 1 (6) Abfuhrordnung von der Bioabfallabfuhr ausgenommen sind, (Eigenkompostierung, Gemeinschaftskompostierung), wird ein Abschlag von der 15 % der Leistungsgebühr gemäß Anhang D gewährt.

§ 21 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben (ausgenommen „landwirtschaftliche Tarife“, welche jährliche vorgeschrieben werden). Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschildner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

Eine Rückgabe von Bänderolen ist aufgrund der Bestimmungen der Hausabfallverordnung und der Einstufung gem. § 7 Abs. 2 der Abfuhrordnung nicht möglich.

§ 22 Gebührensschuldner und Haftung

- (1.) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- (2.) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem § 18, Abs 1, 1a und S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 24

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 25

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung –ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten- sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 AWG für Altspisefette und –öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 26

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 03.02.2000 beschlossene Abfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 27

Verbrennungsverbot von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Ausgenommen davon sind

- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
- Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzasche zulässig ist
- das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und
- die Schädlingsbekämpfung.

§ 28

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

(1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang E festgelegt.

(2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten oder mittels Erlagschein einzuzahlen

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Gemeinde St. Johann im Pongau
für die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle

Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils am Donnerstag in der Zeit von 5.30 bis 18.00 Uhr. Großraumtonnen werden jeweils am Dienstag entleert.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

Die konkreten Abfuhrtage sind der jeweiligen Jahresliste zu entnehmen.

Anhang B

Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile, bzw. Güterweganrainer zu den entsprechenden Sammelstellen:

| Gemeindeteil, bzw. Güterweg | Sammelstelle (wie bisher) | Anmerkungen |
|-------------------------------------|---------------------------|-------------|
| Floitensberg | | |
| Starchen | | |
| Ginau | | |
| Wiesberg | | |
| Hubstraße ab Hubsiedlung | | |
| Hallmoos | | |
| Hahnbaumweg | | |
| Talblickstraße ab Lehen | | |
| Helmberg | | |
| Rothofweg ab Haus Schaidreit | | |
| Kamp | | |
| Urreiting (ab Brücke) | | |
| Schwaiberer – Golden | | |
| Scharten (ab Schnürholz) | | |
| Blachfelden | | |
| Schruntten-Höch-Zoss | | |
| Brandalm | | |
| Arlberg | | |
| Scheick | | |
| Hedegg ab Reinbachbauer | | |
| Stalln (bis Vorder- u.Hinterstalln) | | |
| Alpenhof | | |
| Sternlehen | | |
| Sedlhof | | |
| Zederberg | | |
| Steglehen | | |
| Unterstocker | | |
| Reithof | | |
| Toferer | | |
| | | |

Anhang D

Tarife

Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr

1. Festlegung der Bereitstellungsgebühr (Sockelbetrag):

Die Bereitstellungsgebühr (Sockelbetrag) für die Teilnahme an der Abfallabfuhr beträgt im Jahr 2013 für eine 90 l-Restabfalltonne € 37,38 (für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l, 360 l, 770 l, 1100 l wird dieser Betrag proportional gestaffelt, bei der Behältergröße 30 l ist der Sockelbetrag wie bei einem 60 l-Gefäß vorzuschreiben. Bei den Tarifen 13,14,15,17,18,20,21, 25, 26,27,30,42,44,46,49 und 51 ist vom errechneten Sockelbetrag, wie bisher, jeweils die Hälfte vorzuschreiben).

2. Festlegung der Leistungsgebühr (Entsorgungsbetrag):

Die Leistungsgebühr ist die Gebühr für die Entleerung der Hausabfalltonne.

Der Tarif für die einmalige Entleerung eines 90 l-Restabfallbehälters beträgt für das Jahr 2013 € 4,99

Für die Berechnung des Tarifes für die anderen zur Verwendung gelangenden Abfallbehälter wird der Tarif, bezogen auf einen 90 l-Abfallbehälter, linear umgerechnet.

Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

| Abfallart | Max Menge pro Anlieferung/Jahr | Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in Euro |
|--|--|---|
| sperrige Hausabfälle, Holz und Bauschutt | 2m ³ pro Anlieferung/Jahr | |
| Grünschnitt/Gartenabfall | kleiner Anhänger pro Anlieferung maximal 10 m ³ pro Jahr | |
| Altpapier | 20 kg pro Anlieferung | |
| Altspeisefett | 3-l pro Anlieferung | |

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

| | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|--|
| Kartonagen gefaltet, nur Pappe | Pkw-Kofferraum pro Anlieferung | |
| Altglas | unbeschränkt | |
| Metallverpackungen | unbeschränkt | |
| Kunststoffverpackungen +/- sauber | 10-l | |
| Kunststofffolien (keine Agrarfolien) | 0,5m ³ | |
| Styropor-Formteile | 0,5 m ³ | |

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien
(Übernahme erfolgt kostenlos)

| | | |
|---------------------|---------------------------------------|--|
| Elektro-Großgerät | EAG mit einer Kantenlänge von > 50cm | |
| Elektro-Kleingeräte | EAG mit einer Kantenlänge von < 50 cm | |
| Bildschirmgeräte | Fernseher und Monitore | |
| Gasentladungslampen | Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen | |
| Kühlgeräte | | |
| Gerätebatterien | Trockenbatterien, Kleinbatterien | |

Anhang E

(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

| Abfallart | Max. Menge pro Anlieferung/pro Jahr | Preis in Euro pro Einheit für darüber hinausgehende Mengen |
|---------------------------------|--|---|
| Agrarfolien | keine Annahme | |
| Altfenster mit Glas | 2 m ³ /Anlieferung | |
| Altholz (behandelt/unbehandelt) | 2 m ³ /Anlieferung | |
| Altmetall | 2 m ³ /Anlieferung | |
| Altschuhe | Unbeschränkt | |
| Alttextilien | unbeschränkt | |
| Bauschutt | 2 m ³ /Anlieferung | |
| Dispersionsfarben | 10 l/Anlieferung | |
| Flachglas | keine Annahme | |

Anhang F

Liste der Problemstoffe

| | Problemstoffgruppe | Beispiele | max. Menge/ Anlieferung | Preis pro Einheit Euro |
|---|--|--|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | Altöl | Motoröl, Getriebeöl, | 5 l *) | |
| 2 | 2.1 Altmedikamente ,schwermetallhältig, Cytostatika | Merfen orange älter als 8 Jahre | 1 l | |
| | 2.2. Altmedikamente sortiert | | 5 l (ein Plastiksackerl) | |
| | 2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen) | von Diabetikern, Arztpraxen, etc. | 1 Kanister | |
| 3 | Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste | Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide) | 5 l | |
| 4 | Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich | | 5 l | |
| 5 | 5.1.Lösemittel- und Lösemittelhältige Stoffe | Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc | 5 l | |
| | 5.2. halogenierte Lösemittel *) | Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel | 5 l | |
| 6 | Mineralöhlhaltige Abfälle, fest | ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Lölfilter etc. | 5 l | |
| 7 | Pflanzliche und tierische Öle und Fette | | 5 l | |
| 8 | Farben/Lacke nicht ausgehärtet | Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet | 10 l | |
| 9 | Säuren, | Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure, | 1 l | |

Anhang F

| | Problemstoffgruppe | Beispiele | max. Menge/ Anlieferung | Preis pro Einheit Euro |
|----|-----------------------------|---|------------------------------------|-----------------------------------|
| 10 | Laugen | Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist | 1 l | |
| 11 | unsortierte Batterien | Kleinbatterien | 5 l | |
| 12 | Autobatterien | | 2 Stück | |
| 13 | Fotochemikalien | Fixierbäder, Entwickler | 5 l | |
| 14 | Quecksilber(thermometer) | Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter | 5 Stück | |
| 15 | Elektrolytkondensatoren **) | aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten | | |
| 16 | Spraydosen | Alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können | | |

*) bei Gewerbebetrieb bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

+) Sonderregelung für Landwirte beachten!!!

Anhang G

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)
.....

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Name

Adresse